



Kantonsratsbeschluss

betreffend Verpflichtungskredit für die Erdverlegung der Verteilleitung zwischen Altgass und Herti, Einwohnergemeinden Baar und Zug

Kantonsratsbeschluss

betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 6. März 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlagen Nr. 2258.2 - 14359 und Nr. 2260.2 - 14362 an den Sitzungen vom 13. Januar 2014 und vom 6. März 2014 beraten. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Zusätzliche Informationen des Regierungsrates
4. Detailberatung
5. Antrag

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit der Vorlage 2258.2 - 14359 einen Verpflichtungskredit zur Erdverlegung der Hochspannungsleitung zwischen den Unterwerken Herti und Altgass verabschiedet. Wie dem Bericht der vorberatenden Kommission auf Seiten 1 und 2 zu entnehmen ist, ist die Vorlage inzwischen jedoch obsolet geworden, weil die Leitungseigentümerinnen Axpo und WWZ zugesichert haben, dass sie die Kosten für die Erdverkabelung tragen werden. Die Stawiko ist daher nicht auf die Vorlage 2258.2 - 14359 eingetreten.

In der zweiten Vorlage (Nr. 2260.2 - 14362) beantragt der Regierungsrat einen Rahmenkredit über 1 Mio. Franken für technische Abklärungen für eine grossräumige Erdverlegung von elektrischen Leitungen. Dies ist im Sinne des Richtplanes, wonach elektrischen Leitungen wenn möglich unterirdisch geführt werden sollen.

2. Eintretensdebatte

Die Stawiko ist in der ersten Sitzung vom 13. Januar 2014 einstimmig auf die Vorlage 2260.2 - 14362 eingetreten. Da der Stawiko zwei verschiedene Versionen des Berichts der vorberatenden Kommission vorlagen, wovon die eine im Kapitel 4 mit Ausführungen des Baudirektors ergänzt worden war, hat sie die Detailberatung auf die Sitzung vom 6. März 2014 verschoben. Zudem hat sie die Regierung gebeten, zu den Ausführungen des Baudirektors in der vorbera-

tenden Kommission Stellung zu nehmen. Die Regierung ist dieser Aufforderung mit Schreiben vom 18. Februar 2014 nachgekommen (siehe Kapitel 3).

Die Stawiko begrüsst grundsätzlich, dass Hochspannungsleitungen in den Boden verlegt werden. Sie weist darauf hin, dass die Gutheissung des beantragten Rahmenkredits zu neuen Erdverlegungsbegehren führen kann. Um die verschiedenen Begehren koordinieren und beurteilen zu können, ist eine Strategie nötig. Die Stawiko wurde informiert, dass zuzeit keine weiteren Erdverlegungen in Planung sind.

Die Stawiko hat sich beim Baudirektor erkundigt, inwiefern die Gemeinden an den Kosten für die Planungsarbeiten für eine grossräumige Verkabelung der Hochspannungsleitungen beteiligt werden können. Sie wurde informiert, dass der Kanton die vollen Kosten trägt, da die Abklärungen in eine Anpassung des Richtplanes münden werden. Richtplananpassungen liegen in der Zuständigkeit des Kantons. Die Gemeinden sind dabei bereits in einer frühen Phase der Planung einzubinden. Sie können schliesslich während der öffentlichen Auflage der möglichen Richtplananpassung mitwirken (§ 36 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (BGS Nr. 721.11)).

3. Zusätzliche Informationen des Regierungsrates

Mit Schreiben vom 18. Februar 2014 beantwortete der Regierungsrat die Fragen der Stawiko vom 13. Januar 2014 wie folgt:

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Baudirektion, wonach auf die kurz- und mittelfristigen Massnahmen zu verzichten ist. Als Begründung verweist sie auf die Ausführungen in Ziffer 3 der Vorlage. Dort wird festgehalten, dass zu den kurzfristigen Massnahmen zum Beispiel die Erhöhung bestehender Masten und der Ersatz von Gittermasten durch Rohrmasten gehört hätten. Das Kosten-/ Nutzen-Verhältnis ist jedoch gemäss einer in Auftrag gegebenen Studie nicht befriedigend. Bei den mittelfristigen Massnahmen hätte man einzelne Masten so verschoben, dass stark betroffene Siedlungsgebiete entlastet worden wären. Diese Massnahmen hätten aber nicht dazu geführt, dass die Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) überall hätten eingehalten werden können. Sie wären somit teilweise nicht bewilligungsfähig gewesen. Es hätten zudem Interessenkonflikte ausgetragen werden müssen und es hätte mit einer Verfahrensdauer von 10-15 Jahren für die Umsetzung gerechnet werden müssen.

4. Detailberatung

Die Detailberatung wurde aufgrund der Synopse vorgenommen, die dem Bericht der vorberatenden Kommission 2258.3/2260 3 - 14503 beiliegt. Die Stawiko folgt in allen Punkten den Anträgen der vorberatenden Kommission.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2260.2 - 14362 einzutreten und ihr mit den Änderungen der vorberatenden Kommission gemäss deren Anträgen in Bericht Nr. 2258.3/2260.3 - 14503 zuzustimmen.

Zug, 6. März 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Gregor Kupper